Bundesrat Drucksache **123/97**

19.02.97

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (§ 323a StGB) - Strafschärfung bei Rauschtaten -

A. Zielsetzung

Die Bekämpfung der Gewaltkriminalität stellt ein zentrales gesellschaftspolitisches Anliegen dar. Alkohol- und Drogenmißbrauch steht oft in engem Zusammenhang mit Gewaltkriminalität und ist häufig für diese ursächlich.

Der Straftatbestand des Vollrausches sieht eine Höchststrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe vor. Dieser Strafrahmen erweist sich in den Fällen, in denen durch die im Rausch begangene rechtswidrige (Gewalt-)Tat schweres Unrecht mit schweren Folgen verwirkt wurde, als unzureichend.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Einführung eines eigenen Strafrahmens für besonders schwere Fälle durch die Einfügung eines weiteren Absatzes in die Regelung des § 323 a vor. Danach soll mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft werden, wer sich vorsätzlich in den Rausch versetzt und in diesem Zustand ein Verbrechen verübt hat.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **123/97**

19.02.97

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (§ 323a StGB) - Strafschärfung bei Rauschtaten -

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 18. Februar 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (§ 323 a StGB) - Strafschärfung bei Rauschtaten -

dem Bundesrat mit der Bitte zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Entwurf gemäß Art. 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Diepgen

Drucksache 123/97

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (§ 323a StGB) - Strafschärfung bei Rauschtaten -

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 323 a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   "(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter sich vorsätzlich in einen Rausch versetzt und die in diesem Zustand begangene rechtswidrige Tat ein Verbrechen ist."

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Nach dem inzwischen gewachsenen heutigen Verständnis kommt der Bekämpfung der Gewaltkriminalität überragende Priorität bei. Gerade in diesem Bereich ist gegenüber anderen Delikten ein überproportionaler Anteil von Tätern festzustellen, die vor der Tat Alkohol oder Drogen konsumiert haben. So weist z. B. die polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1995 im Bereich der Vergewaltigungen und Totschlagsdelikte einen Anteil der Tatverdächtigen von mehr als einem Drittel aus, die unter erheblichem Einfluß alkoholischer Getränke handelten. Jüngsten Veröffentlichungen zufolge steigt der Konsum bestimmter illegaler Drogen wie beispielsweise der Designerdroge Ecstasy, über deren Straftaten befördernde Wirkung noch zu wenig bekannt ist.

Die Tatsache, daß Alkohol seit jeher als Auslöser und Verursacher von Straftaten bekannt ist, hat dazu geführt, daß gerade auf strafrechtlicher Ebene diesem Thema besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Die Aktualität folgt zwangsläufig daraus, daß der durchschnittliche Verbrauch von 11,4 Litern reinen Alkohols pro Kopf in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1994 (vgl. im einzelnen Jahrbuch Sucht '96, 1995) auch im internationalen Vergleich trotz leicht fallender Tendenz ein hohes Niveau widerspiegelt.

Der Entwicklung des § 323a des Strafgesetzbuches als Auffangtatbestand in seiner jetzigen Form gingen bereits in der Weimarer Republik umfangreiche Diskussionen und rechtsvergleichende Studien voraus. Obwohl die Vorschrift als eine der umstrittensten Regelungen des Strafgesetzbuches angesehen wird (LK-Spendel, StPO, 10. Auflage, § 323a StGB Rdnr. 1), hat sie sich gegen anfänglich erhobene, vorrangig dogmatisch begründete Vorwürfe der vermeintlichen Unvereinbarkeit mit dem Schuldprinzip erfolgreich behauptet. Trotz weiter bestehender umstrittener Einzelfragen, auf die im folgenden noch näher eingegangen wird, ist die Vereinbarkeit der Norm mit dem Schuldprinzip des Strafrechts inzwischen anerkannt (grundlegend BGHSt 16, 124). An der kriminalpolitisch unabweisbaren Notwendigkeit bestehen keine ernsthaften Zweifel.

Trotz der grundsätzlichen Bewährung der Vorschrift erweist sich der Strafrahmen des § 323a Abs. 1 in bestimmten Fällen als unzureichend und zu undifferenziert.

Zwei Beispielsfälle verdeutlichen dies: Unlängst feuerte ein Kraftfahrer bei einer Kontrolle mehrere Schüsse auf Polizeibeamte ab, einer starb, zwei wurden verletzt; vor einiger Zeit wurde bekannt, daß ein Soldat eine ihm unbekannte junge Frau mit tödlichem Ausgang vor die einfahrende U-Bahn geworfen hatte. Beiden, wie auch nicht wenigen weiteren Fällen gemeinsam ist, daß die Täter bei BAK-Werten von weit über 3 Promille schuldunfähig waren oder dies nicht auszuschließen war. Die gesetzliche Höchststrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe führt bei derartigen Fällen zu als unbillig empfundenen Ergebnissen, die weder den Opfern und deren Angehörigen noch der Öffentlichkeit übermittelt werden können. Verstärkt wird dieser Eindruck in den Fällen, in denen nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung obligatorisch oder fakultativ nach § 49 eine Strafmilderung vorgenommen wird, mit der Folge, daß sich die Höchststrafe auf 3 Jahre und 9 Monate reduziert (§ 49 Abs. 1 Nr. 2). Hiervon profitieren insbesondere rauschmittelabhängige Täter, denen wegen ihrer Abhängigkeit eine verminderte Schuldfähigkeit bezüglich der Berauschung als solcher eingeräumt wird (BGH NStE § 323a Nr. 3; BGH NStZ 1996, 334 m.w.N.).

Des weiteren mangelt der Vorschrift ein flexiblerer, den Umständen des Einzelfalles gerechter werdender Strafrahmen. Dies verdeutlicht ein Vergleich mit Delikten wie z. B. Diebstahl (§ 242) und Betrug (§ 263), die im Höchstmaß dieselbe Sanktion wie der Vollrauschtatbestand androhen. Diese enthalten die hier vermißte Regelung erhöhter Strafbarkeit bei besonders schweren Fällen, die sich in erhöhtem Unrecht und schweren Folgen manifestieren.

Darüber hinaus bringt die Struktur des Vollrauschtatbestandes mit sich, daß bei einer Vielzahl von in einem Rauschzustand begangenen Taten diese nicht nach den normalen Grundsätzen von Tateinheit und Tatmehrheit gemäß §§ 52, 53 angemessen geahndet werden können, sondern nur ein einziger Vollrausch zu bestrafen ist, so daß ein unangemessen enger Strafrahmen deutlich wird, wenn z. B. mehrere Gewalttaten begangen oder mehrere Personen erheblich beeinträchtigt wurden.

Zur Verfolgung dieser Ziele wird vorgeschlagen, innerhalb des § 323a eine Strafrahmendifferenzierung vorzunehmen, die bei vorsätzlicher Berauschung und einem Verbrechen als Rauschtat eine erhöhte Strafandrohung von 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Gesetzestechnisch soll die Neuregelung als Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall formuliert werden.

Bewußt wurde davon abgesehen, als Regelbeispiele nur im Rausch begangene vorsätzliche Tötungsdelikte oder Straftaten aus dem Katalog der die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründenden Delikte (§ 74 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu benennen. Im Sinne einer größeren Harmonisierung und in Anlehnung an die in § 12 vorgenommene Grundwertung erscheint die im Entwurf vorgesehene umfassendere Regelung besser geeignet, im Einzelfall zu gerechteren Entscheidungen zu gelangen. So ist als herausgehobenes Beispiel auf die Konsequenz besserer Sanktionsmöglichkeit im Bereich schwerer Sexualstraftaten (§§ 177 f.) hinzuweisen. Durch die Verwendung eines benannten Regelbeispiels wird der erhöhte Strafrahmen im Einzelfall auch bei denjenigen Delikten eröffnet, die trotz einer Höchststrafandrohung von 10 Jahren Freiheitsstrafe (z. B. sexueller Mißbrauch von Kindern, § 176) derzeit noch keine Verbrechen darstellen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 323a Abs. 2)

a) Verbrechen als Voraussetzung

Die vorgeschlagene Strafrahmendifferenzierung soll unmittelbar an die im Rausch begangene Tat anknüpfen. Nur wenn diese sich als Verbrechen darstellt, soll der erhöhte Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe im Regelfall anwendbar sein. Abgesehen von wenigen Straftatbeständen, die jedoch in keinem praktischen Zusammenhang mit dem Vollrausch stehen, betreffen die vom Gesetzgeber für besonders strafwürdig angesehenen Verbrechen Delikte der Gewaltkriminalität.

Im Ergebnis wird nicht nur Anschluß an die höchstrichterliche Rechtsprechung gefunden, sondern es wird auch den häufig gegen die Regelung des § 323a in der jetzigen Form erhobenen Vorwürfen begegnet.

Zwar ist der Vollrauschtatbestand allgemein als abstraktes Gefährdungsdelikt anerkannt, da allein auf das schuldhafte Sichberauschen als Tathandlung abgestellt wird, die im Rausch begangene Tat hingegen nur eine objektive Bedingung der Strafbarkeit darstellt (grundlegend BGHSt 16, 124 f., 127; vgl. Dreher/-Tröndle, StGB, 47. Auflage, § 323a StGB Rdnr. 1 f. m.w.N.). Gleichzeitig wird der Strafgrund jedoch gerade in der Rauschtat selbst gesehen, da ohne die Begehung einer solchen durch die reine Berauschung kein strafwürdiges Unrecht verwirklicht werde. Die besondere, ungewöhnliche Struktur des Tatbestandes könne eine Art von "Erfolgshaftung" schon rechtfertigen, wurde sehr frühzeitig bemerkt (Bruns, Das Recht der Strafzumessung, 2. Auflage 1985, S. 162).
Obwohl das deutsche Strafrecht also mit Rücksicht auf das Schuldprinzip die Berauschung statt der Rauschtat bestraft, ist das kriminalpolitische Bedürfnis hinter der Regelung nicht die Sanktionierung des Rauschmittelmißbrauchs als solchen, sondern der im Rausch begangenen Straftaten.
Infolgedessen geht der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß im Rahmen des § 323a die Schwere der im Rausch begangenen Tat, einschließlich Umfang und Auswirkungen der Rauschtat, ein bei der Strafzumessung zu berücksichtigendes Kriterium sei (BGHSt 16, 124, 127; 23, 375 f.; zuletzt BGH NStZ 1996, 334). Gegen diese Rechtsprechung ist in der Literatur teils der Vorwurf erhoben worden, daß sie seit der Neufassung des § 46 Abs. 2 StGB, nach der nur die verschuldeten Auswirkungen der Tat bei der Strafzumessung berücksichtigt werden dürfen, gesetzwidrig sei (Theune, StV 1985, 163; Bruns, aaO; a. A. Foth, DRiZ 1990, 417 ff.; Schäfer, DRiZ 1996, 196 ff.; Schönke-Schröder-Cramer, StGB, 24. Auflage, § 323a Rdnr. 30 a). Durch die hier vorgeschlagene Erweiterung wird insoweit die bisherige Rechtsprechung bestätigt.

Des weiteren hat die hier beabsichtigte Regelung den Vorteil, die "Binnengerechtigkeit" innerhalb der Vorschrift wiederherzustellen. Bislang war § 323a Abs. 1 dem Vorwurf ausgesetzt, daß der einheitliche Strafrahmen keine interessen- und sachgerechte Differenzierung nach der Strafandrohung der Rauschtat ermögliche (Sieg, MDR 1979, 549; Paeffgen NStZ 1993, 66 ff.; Bruns, Festschrift für Lackner, 1987, S. 439 ff., 442 f.). Beispielsweise kann eine im Rausch begangene gefährliche Körperverletzung ebenso mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden wie ein in diesem Zustand begangener Totschlag, während der Strafrahmen des Grunddeliktes Totschlag erst an der 5 Jahre Freiheitsstrafe betragenden Höchstgrenze der gefährlichen Körperverletzung (§ 223a) ansetzt und eine dreimal höhere Höchstsanktion ermöglicht. Anders formuliert, kann bei leichteren Rauschdelikten, die keine höhere Sanktion als § 323a Abs. 1 androhen, grundsätzlich der Rauschtäter mit derselben Sanktion belegt werden, die ihm im schuldfähigen Zustand schlimmstenfalls drohen könnte, während der Täter, der schwerste Rauschtaten begeht, in hohem Maße privilegiert wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat es zwar abgelehnt, § 323a (§ 330a a.F.) deswegen für verfassungswidrig zu erklären, jedoch gleichzeitig dargestellt, daß es dem Gesetzgeber überlassen sei, nach sachlichen Gründen Strafrahmendifferenzierungen vorzunehmen (BVerfG DAR 1979, 181).

Um dem beschriebenen Wertungswiderspruch zu begegnen, wurde bereits frühzeitig in den verschiedenen Entwürfen zum Vollrauschtatbestand aus der Zeit der Weimarer Republik eine Differenzierung der Strafrahmen nach Art der im Rausch begangenen Tat erwogen. Damals wurde sie jedoch mit dem Argument abgelehnt, daß die Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen häufig nur nach der subjektiven Tatseite erfolgen könne, diese jedoch bei Berauschten schwer oder gar nicht feststellbar sein (Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, Bd. I 4 S. 190, Begründung für den Entwurf von 1927). Da die genaue Ermitt-

lung der im Rausch begangenen Tat nach der derzeitigen Rechtslage und auch zukünftig unerläßlich ist, sind zur inneren Tatzeit unter der Rubrik des "natürlichen Vorsatzes" tragfähige Kriterien entwickelt worden, um die gebotene Abgrenzung im Einzelfall vorzunehmen. Zusätzliche Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung sind für die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht zu befürchten.

b) Vorsätzlichkeit des Rausches

Die Notwendigkeit, den erweiterten Strafrahmen unter die Bedingung der Vorsätzlichkeit des Sichberauschens zu stellen, folgt bereits daraus, daß das Grunddelikt mit der schwersten Tatfolge, nämlich dem Tod eines Menschen, für fahrlässiges Verhalten eine Höchststrafe von 5 Jahren androht (§ 222 StGB). Die durch einen fahrlässigen Vollrausch verursachte selbe Folge kann nicht härter sanktioniert werden, ohne gegen § 323a Abs. 2 der geltenden Fassung zu verstoßen und zu einem Bruch mit dem Schuldprinzip zu führen.

Darüber hinaus wird im Rahmen des § 323a erstmals die ohnehin wünschenswerte (vgl. - wenn auch mit anderer Zielrichtung - Kusch, Der Vollrausch, 1984, S. 160) Differenzierung der Strafrahmen nach der Schuldform vorgenommen.

Da dieser Entwurf nicht der völligen Überarbeitung des Tatbestandes dienen soll (vgl. auch Materialien zu Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I 469), sind weiterführende Überlegungen zum Grundtatbestand entbehrlich. Da Rechtsprechung und Lehre im Namen des Vollrauschtatbestandes taugliche Abgrenzungskriterien zu den Schuldformen entwickelt haben, die ein individuelles Eingehen auf die Umstände des Sichberauschens sicherstellen, wird die Gesetzesänderung bei der Rechtsanwendung keine Schwierigkeiten aufwerfen.

Zu Nr. 2 (§ 323a Abs. 3 und 4)

Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 323a bleiben inhaltlich unverändert und erhalten nur einen anderen Standort.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Bundesrat Drucksache **123/97** (Beschluß)

17.10.97

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - § 323 a StGB -
(... StrÄndG)

A. Zielsetzung

Mit dem Tatbestand des Vollrauschs (§ 323 a StGB) können Fälle nicht angemessen geahndet werden, in denen besonders schwere Rauschtaten begangen werden. Es ist nicht länger hinnehmbar, daß etwa dem Amokläufer, der im Vollrausch andere Menschen lebensgefährlich verletzt oder gar tötet, allenfalls fünf Jahre Freiheitsstrafe drohen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, § 323 a StGB um einen Qualifikationstatbestand zu ergänzen. Danach kann mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden, wer im Rausch eine schwerwiegende Tat begeht. Dem Gebot des gerechten Strafens und namentlich auch dem Gedanken der positiven Generalprävention wird so Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Aufgrund der Vollstreckung längerer Freiheitsstrafen werden den Haushalten der Länder in gewissem Umfang höhere Kosten entstehen. Sie sind derzeit nicht zu beziffern.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **123/97** (Beschluß)

17.10.97

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - § 323 a StGB -
(... StrÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - § 323 a StGB - (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Dem § 323 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Droht das Gesetz für die im Rausch begangene Tat Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren an, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren. Satz 2 ist auch dann anzuwenden, wenn die im Rausch begangene Tat die Voraussetzungen eines besonders schweren Falls erfüllt, der mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist. Berauscht sich der Täter in den Fällen der Sätze 2 und 3 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

Artikel 2
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist , wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Das gilt auch für das Vergehen des Vollrausches (§ 323 a des Strafgesetzbuches), wenn die im Rausch begangene Tat ein in Satz 1 genanntes Verbrechen wäre."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die absolute Strafrahmenobergrenze des Vollrauschtatbestandes (§ 323 a StGB) von fünf Jahren Freiheitsstrafe wird dem Gebot des gerechten Strafens sowie dem Gedanken der positiven Generalprävention vielfach nicht gerecht. Sie führt dazu, daß selbst dann, wenn es sich bei den Rauschtaten objektiv um schwerste Verbrechen handelt (s. dazu die Auflistung bei LK-Spendel, § 323 a StGB, Rdnr. 18, 19, 287), die Strafe einem Strafrahmen zu entnehmen ist, mit dem sonst auf Straftaten allenfalls der mittleren Kriminalität reagiert wird. Überdies muß nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei drogenabhängigen Tätern in der Regel erheblich verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) angenommen werden (etwa BGH vom 12. November 1996 - 4 StR 519/96; BGH NStZ 1996, 334, jeweils m.w.N.), womit sich die Höchststrafe auf drei Jahre neun Monate Freiheitsstrafe reduziert (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Im Hinblick darauf, daß der Strafrahmen nur selten ausgeschöpft wird, muß etwa der drogenabhängige Amokläufer, der im Rausch mehrere Menschen lebensgefährlich verletzt (Beispielsfall bei LK-Spendel, a.a.O., Rdnr. 19) oder gar tötet, faktisch lediglich eine Freiheitsstrafe im Bereich von drei Jahren gewärtigen. Zudem beruht wohl die Mehrzahl der abgeurteilten Fälle des Vollrauschs nicht auf einer zur Tatzeit gemessenen Alkoholisierung, sondern auf einem rein rechnerischen Wert unter Zugrundelegung von für den Täter günstigsten Abbauwerten und Sicherheitszuschlägen. Auch vor diesem Hintergrund erscheinen einschlägige Urteile weder den Opfern noch der Rechtsgemeinschaft vermittelbar. Das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung wird so erschüttert.

Der Entwurf hält die geltende Rechtslage für nicht länger hinnehmbar. Er schlägt vor, § 323 a StGB in seiner Ausformung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung weiter zu entwickeln. Bereits im Gesetz soll der Schwere der Rauschtat stärkeres Gewicht verliehen werden. Nachhaltige Forderungen der Praxis (s. etwa Nack, schriftliche Stellungnahmen zur Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Bundestages zum Entwurf eines 6. Strafrechtsreformgesetzes vom 4. Juni 1997, S. 28) werden damit aufgegriffen, der Kritik eines Teils der Wissenschaft (LK-Spendel, a.a.O., Rdnr. 287) entsprochen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 323 a Abs. 1 Satz 2 bis 4 StGB)

Nach ständiger Rechtsprechung können Art, Umfang und Gefährlichkeit der Rauschtat ohne Verstoß gegen den Schuldgrundsatz bei der Bemessung der Strafe zulasten des Täters gewertet werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß die Rauschtat nicht nur als Beweis für das Bestehen, sondern auch als

...

Anzeichen für den Grad der Rauschgefahr aufzufassen ist (LK-Spendel, a.a.O., Rdnr. 289, mit zahlreichen Nachweisen).

§ 323 a Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung des Gesetzentwurfs entwickelt diesen Gedanken in der Weise fort, daß er für den Fall, daß eine schwerwiegende Rauschtat gegeben ist, einen Qualifikationstatbestand normiert. Der Strafrahmen soll von drei Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reichen. § 323 a Abs. 1 Satz 3 StGB in der Fassung des Gesetzentwurfs berücksichtigt Strafschärfungen in der Form besonders schwerer Fälle, die mit einer Höchststrafe von über fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Deren ausdrückliche Einbeziehung erscheint mit Blick auf die in den letzten Jahren vermehrte Anwendung der "Strafzumessungsregeltechnik" durch den Gesetzgeber unerläßlich, um die relevanten Fälle zu erfassen. Die Formulierung ist angelehnt an § 78 b Abs. 4 StGB. Gemeint sind Konstellationen, in denen die Tat die Voraussetzungen eines Regelbeispiels erfüllt.

Die Vorschläge ermöglichen gerechte Ergebnisse im Einzelfall. Die krassen Ungereimtheiten des geltenden Rechts (dazu oben A. sowie LK-Spendel, a.a.O., Rdnr. 287) werden dadurch beseitigt. In seinem materiellen Gehalt bleibt § 323 a StGB unverändert.

Die Notwendigkeit, die Höchststrafe des erweiterten Strafrahmens auf die Fälle der Vorsätzlichkeit des Sichberauschens zu beschränken und im Rahmen der Fahrlässigkeit nur die Mindeststrafe zu erhöhen (§ 323 a Abs. 1 Satz 4 StGB in der Fassung des Gesetzentwurfs), folgt bereits daraus, daß das Grunddelikt mit der schwersten Tatfolge, nämlich dem Tod eines Menschen, für fahrlässiges Verhalten eine Höchststrafe von fünf Jahren androht (§ 222 StGB). Die durch einen fahrlässigen Vollrausch verursachte selbe Folge kann nicht härter sanktioniert werden, ohne gegen § 323 a Abs. 2 der geltenden Fassung zu verstoßen und zu einem Bruch mit dem Schuldprinzip zu führen.

Darüber hinaus wird im Rahmen des § 323 a erstmals die ohnehin wünschenswerte (vgl. - wenn auch mit anderer Zielrichtung - Kusch, der Vollrausch, 1984, S. 160) Differenzierung der Strafrahmen nach der Schuldform vorgenommen."

Zu Artikel 2 (§ 74 Abs. 2 Satz 2 GVG)

§ 74 Abs. 2 Satz 2 GVG in der Fassung des Gesetzentwurfs schreibt die Zuständigkeit des Schwurgerichts vor, wenn die Rauschtat eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verbrechen wäre. Dies erscheint wegen des engen Zusammenhangs sachgerecht. Zudem werden unökonomische Verweisungen (§§ 209, 270 StPO) vermieden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.